



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Wien, 16. September 2022  
GZ 300.113/013–P1–3/22

## Entwurf einer Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP–G 2000)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 25. Juli 2022, GZ: 2022–0.503.125, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnung– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Inhaltliche Anmerkungen

Der RH hat im Bericht „Nachkontrollen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei Bundesstraßen“ (Reihe Bund 2019/13, TZ 20) festgehalten, dass sich aus der bisherigen Praxis der – zu einem einmaligen Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Verkehrsfreigabe) vorgesehenen – Nachkontrolle gegenüber einer laufenden Auflagenkontrolle, die davon unabhängig stattzufinden hatte, nach Ansicht des RH nur ein geringer Mehrwert ergab.

Er empfahl daher den damals zuständigen Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie sowie für Nachhaltigkeit und Tourismus, unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben in Bezug auf die vorzusehenden Überwachungs– und Abhilfemaßnahmen auf eine Änderung des UVP–G 2000 dahingehend hinzuwirken, dass die Nachkontrolle bei Bundesstraßen nicht als einmaliges Instrument eingesetzt wird, sondern dass ihren fachlichen Anforderungen im Wege von Auflagenkontrollen in der Betriebsphase zu den jeweils projekt– bzw. fachspezifisch zweckmäßigen Zeitpunkten Rechnung getragen wird. Im Nachfrageverfahren des Jahres 2020 (siehe hierzu Anhang 1, Seite 187, des Tätigkeitsberichts des RH für das Jahr 2020) wurde eine Umsetzung dieser Empfehlung zugesagt.

Da aus der gegenständlichen Novelle und den Erläuterungen nicht hervorgeht, dass diese Empfehlung des RH berücksichtigt wurde, regt der RH aus Anlass der vorliegenden Begutachtung neuerlich eine entsprechende Berücksichtigung der Schlussempfehlung 17 des o.a. Berichts Reihe Bund 2019/13 an.

Der RH anerkennt jedoch, dass etwa aufgrund der §§ 17 und 24f i.d.F. des Entwurfs nunmehr

präziser normiert werden soll, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Klima (Quantifizierung der Treibhausgasemissionen) und auf die Flächeninanspruchnahme zu dokumentieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu begrenzen sind (z.B.: durch Entsiegelung oder Pflicht zur Nutzung versiegelter Flächen statt Neuversiegelung).

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zu den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung – die Erläuterungen gehen dabei von finanziellen Auswirkungen für die Bundesländer i.H.v. rd. 1,7 Mio. EUR jährlich aus – weist der RH einleitend darauf hin, dass im Vorblatt (Seite 2) von 8 zusätzlichen Feststellungsverfahren pro Jahr, im Anhang (Seite 4 und 5) jedoch von 10 zusätzlichen Feststellungsverfahren pro Jahr ausgegangen wird.

Weiters wurden laut dem 8. UVP-Bericht an den Nationalrat im Zeitraum 2005 bis 2020 durchschnittlich 95 Feststellungsverfahren und 25 UVP-Verfahren pro Jahr durchgeführt. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine nähere Begründung für die aufgrund der Novellierung angenommene Steigerung der Verfahrenszahl.

Da gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-Finanzielle Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II 490/2012 i.d.g.F bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen unter anderem die Grundsätze der inhaltlichen Konsistenz, der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind, entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat

